

## 16. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,  
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie  
Pastoral- und Gemeindereferenten,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

Ich freue mich sehr, dass bundesweit die Inzidenzzahlen in Deutschland rückläufig sind. Viele Faktoren führen dazu. Ich danke allen, die durch ihr Engagement, ihre Umsicht und ihren Verzicht dazu beitragen. Sicherlich werden wir auch in den kommenden Wochen weiterhin mit großer Umsicht handeln müssen, doch ich bin zuversichtlich, dass wir diesen Weg gemeinsam gut realisieren und fortsetzen werden.

In diesen Tagen wurde die neue [Corona-Schutz-Verordnung NRW](#) veröffentlicht.  
Sie tritt am 28.5.2021 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind in der [Pressemitteilung der Landesregierung NRW](#) zusammengefasst.  
Was heißt dies für die kommende Zeit, welche Veränderungen stehen an?

- Die Systematik hat sich grundlegend geändert. Die für Gottesdienste einschlägige Vorschrift ist § 2 Abs. 1. Danach haben wir uns weiterhin bei unseren Regeln nach den Vorgaben der Verordnung zu richten. So bleibt die Pflicht, bei Gottesdiensten **in Kirchen** eine **medizinische Maske** zu tragen (§ 5 Abs. 3 Nr. 5). Bei **Freiluftgottesdiensten** reicht eine **Alltagsmaske** (§ 5 Abs. 4 Nr. 3).
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist weiterhin sicherzustellen (§ 8 Abs. 3 Nr. 9). Sie gilt bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen (§ 8 Abs. 3 Nr. 9).
- Beerdigungen einschließlich der Trauerfeier sind ohne Begrenzung der Teilnehmer möglich (§ 18 Abs. 2 Nr. 5).
- Fronleichnamsprozessionen können **nur in Absprache mit den Behörden vor Ort** geplant und durchgeführt werden. Es muss sich um eine definierte und überschaubare Gruppe von Gläubigen handeln, die die Mindestabstände einhalten.

### Kirchenmusik

- Komplex ist die Frage des **Gesangs**: Ein ausdrücklicher Verzicht auf Gesang ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings ist ein genereller Mindestabstand von **zwei Metern** bei zulässigem Singen und Spielen von Blasinstrumenten vorgeschrieben (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Ausdrücklich erwähnt wird der Gesang nur beim Probenbetrieb, der bei einer Inzidenz unter 50 mit bis zu 20 (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) und unter 35 mit bis zu 30 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 50 Personen in großen Räumen wie Kirchen (§ 13 Abs. 4 Nr. 5b) zulässig ist.
- Außerhalb geschlossener Räume gibt es **keine Begrenzung** der Sänger. Dort gilt nur der erweiterte Mindestabstand von **zwei Metern** (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und das Tragen der **Alltagsmaske** (§ 5 Abs. 4 Nr. 3).
- In **Rheinland-Pfalz** ist auch **Chorgesang verboten**.

**Kirchenmusik - Tabellarische Darstellung für NRW**

	Inzidenz 100-50,1	Inzidenz 50-35,1	Inzidenz ≤ 35
Gemeindegottesdienst	In geschlossenen Räumen nicht möglich.	In geschlossenen Räumen nicht möglich.	In geschlossenen Räumen nicht möglich.
Proben	Probenbetrieb außen ohne Personenbegrenzung, innen mit 20 Personen, Alltagsmaske, Test, ohne Gesang/Blasinstrumente Ausnahme: Proben zur Vorbereitung eines Gottesdienstes.	Probenbetrieb außen ohne Personenbegrenzung, Probenbetrieb innen mit 20 Personen, Test, mit Gesang/Blasinstrumenten ohne Termin Ausnahme: Proben zur Vorbereitung eines Gottesdienstes.	Probenbetrieb außen ohne Personenbegrenzung, Probenbetrieb innen mit 30 bzw. 50 Personen, mit Test, mit Gesang/Blasinstrumenten Ausnahme: Proben zur Vorbereitung eines Gottesdienstes.
Chorsingen im Gottesdienst	Wir empfehlen, dass die Gesamtzeit des Singens bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten.	Wir empfehlen, dass die Gesamtzeit des Singens bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten.	Wir empfehlen, dass die Gesamtzeit des Singens bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten.
Konzerte u.Ä.	Veranstaltungen außen mit bis zu 500 Personen (Sitzplan) und Test, Sitzordnung nach Schachtbrettmuster; Konzerte innen mit bis zu 250 Personen (Sitzplan) und Test, Sitzordnung nach Schachtbrettmuster	Konzerte innen mit bis zu 500 Personen (Sitzplan) und Test, Sitzordnung nach Schachtbrettmuster	Veranstaltungen außen und innen mit bis zu 1.000 Personen (Sitzplan) und Test, Sitzordnung nach Schachtbrettmuster
Kantoren/Vorsängergruppe	Zwischen <b>Kantoren/Vorsängergruppe</b> und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.	Zwischen <b>Kantoren/Vorsängergruppe</b> und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.	Zwischen <b>Kantoren/Vorsängergruppe</b> und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.
Musikunterricht	Einzelunterricht ist möglich; Für Gruppen: Gesang/Blasinstrumenten innen mit bis zu 5 Personen mit Test	Einzelunterricht ist möglich; Für Gruppen bei festen Sitzplätzen mit Sitzplan mit Gesang/Blasinstrumenten innen mit bis zu 10 Personen mit Test	Einzelunterricht ist möglich; ohne Maske am festen Sitzplatz wenn Landesinzidenz ebenfalls ≤ 35: auch innen ohne Test
Verwendung von Gesangbüchern	Gesangbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.	Gesangbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.	Gesangbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.

Häufig erreicht uns auch die Frage, wie mit **geimpften Personen** verfahren wird. Hierzu gilt: Die bereits angekündigte Gleichstellung von Genesenen und doppelt Geimpften ist gesetzlich festgesetzt (§ 4 Abs. 5). Wichtig ist darauf zu achten, dass dies Menschen betrifft, die **doppelt geimpft** sind!

**Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich bei der Höchstzahl einer Veranstaltung nicht zu berücksichtigen.** Bei unseren Gottesdiensten müssen aber weiterhin die Abstände eingehalten werden, so dass diese Erleichterung nur in Ausnahmefällen relevant sein wird – in Kirchen, wo auch mit Abständen mehr als 250 Personen (bisherige Höchstgrenze) untergebracht werden können. In allen anderen Kirchen kann die Erleichterung ein Anlass sein, die bisherigen Abstände und Plätze zu überprüfen. Vielleicht ergeben sich dort noch Spielräume. Im Übrigen dürfen Personen **eines Haushaltes** stets zusammensitzen.

Die bisherigen Regelungen, die sich nicht verändert haben, bleiben bestehen. Hierzu verweise ich auf das [15. Schreiben zu liturgischen und seelsorglichen Bestimmungen in der Corona-Zeit](#).

Die [21. Coronabekämpfungsverordnung RLP](#) gilt ab dem 21.5.2021 und beinhaltet keine Veränderungen für unseren Bereich.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft und danke Ihnen für all Ihre Tätigkeit und Ihr Durchhalten rund um die Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann  
Generalvikar

---

>> [16. Schreiben zu Liturgie und Seelsorge in Zeiten von Corona](#) (PDF)

>> [Tabellarische Darstellung „Kirchenmusik NRW“](#) (PDF)

>> [Corona-Schutz-Verordnung NRW](#)

>> [Pressemitteilung der Landesregierung NRW](#)

>> [21. Coronabekämpfungsverordnung RLP](#)